

Satzung
der Stadt Kierspe
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988
in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 01.12.2011

(Inkrafttreten der 22. Änderungssatzung: 01.01.2012)

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- b) des § 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) vom 15. Juni 1995 (GV NRW S.926/SGV NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- d) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.07.1988 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kierspe betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband und vom Wupperverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Kierspe Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluß von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Kierspe in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG durch Gesamtpflichtung (einschließlich Klärschlammabeseitigung und Überwachung) von der Entsorgung freigestellt ist. Ist die Stadt Kierspe nur teilweise von der Entsorgung befreit, dann verbleiben die Grundstücke für den nicht befreiten Aufgabenbereich in der Entsorgung.
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG). Unter Abwasser ist hier nur solches zu verstehen, das in engem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit steht, nicht jedoch Abwasser ausschließlich aus Haushalten, das in eine von der Abwasseranlage des Betriebsteiles völlig getrennten Abwasseranlage geleitet wird.
- c) unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde (§ 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG).
- d) Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG).
- e) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, die unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt Kierspe durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet Kierspe liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindetet, ist berechtigt, von der Stadt Kierspe die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- d) Regen- oder Grundwasser.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Kierspe findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5**Anschluß- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

§ 6**Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1)
 - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
 - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
 - Die Entsorgung von abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Kierspe zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Kierspe die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Kierspe.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Kierspe über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Kierspe für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Kierspe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kierspe das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Kierspe unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine private Grundstücksentwässerungsanlage befindet, hat alle beabsichtigten Veränderungen auf seinem Grundstück, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, vor Durchführung der Veränderung der Stadt anzuzeigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Kierspe alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Kierspe ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Kierspe ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel deren Verfolgung in die Zuständigkeit der Stadt fallen, durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Kierspe erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr, soweit sie die Verschmutzerbeiträge betrifft, ist die Zahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Einwohner.

Maßstab für die Benutzungsgebühr, soweit sie die Abfuhrkosten betrifft, ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (4) Anlagebedingter Mehraufwand (z. B. durch Einsatz zusätzlichen Schlauchmaterials, Einsatz weiterer Entsorgungsfahrzeuge, zusätzlicher Pumpen) wird von der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe neben der Benutzungsgebühr gemäß § 11 berechnet.

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Abfuhrkosten von 15,67 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.
2. Verschmutzerbeitrag, der an den Wupperverband und den Ruhrverband abgeführt werden muss.
 - 2.1 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Ruhrverbandes liegen, 86,35 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
 - 2.2 Der Verschmutzerbeitrag beträgt für die Anlagen, die im Einzugsbereich des Wupperverbandes liegen, 63,77 € je angeschlossener Einwohner und Jahr.
3. Der Verwaltungskostenbeitrag, der an die Stadt Kierspe zu leisten ist, beträgt 7,14 € je Gebührenbescheid.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentleerung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 255,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302).

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 09.07.1988 in Kraft.

Heinz Willi Potthoff
Bürgermeister

Udo Duhm
Ratsmitglied

Dieter Reinecke
Schriftführer